

Vorblatt

Ziel

Gewährleistung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Festlegung von Weinbauvarietäten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
2. Verordnung (EU) Nr. 251/2014

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Artikel 15 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht; Unzulässigkeit der Verwendung von Rieden-Namen ohne dementsprechende Verordnung der Landesregierung).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Weinbaurieden festgelegt werden (Stmk. Weinbaurieden-Verordnung)
Einbringende Stelle:	Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2023
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

- Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 legt in ihren bezeichnungsrechtlichen Vorschriften höchsten Wert auf die Herkunft von Weinen und deren Sicherung. Daher nimmt die Herkunft und die damit verbundene Sicherung selbiger auch im österreichischen Weinrecht einen besonderen Stellenwert ein.
- Der Qualitätsweinbau wird als oberstes Ziel des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes genannt. Mit dem Steiermärkischen Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022, wurde u.a. die Möglichkeit zur Festlegung von Weinbaurieden durch die Landesregierung geschaffen.

Nach der Legaldefinition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022, werden Rieden definiert als „Grundflächen, die sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbständige Gebietsteile darstellen und entweder schon bisher als Weinbauriede bezeichnet wurden oder infolge der Lage und Beschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lassen. Sowie Grundflächen, die in einer anderen Riede liegen, wenn sie die vor genannten Voraussetzungen erfüllen.“

Gem. § 7 Abs. 1 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022, kann jede/jeder Bewirtschaftende und jeder Weinbauverein bis spätestens 30. Juni bei der Landwirtschaftskammer unter Begründung eine Riede anregen.

Gem. § 7 Abs. 2 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 hat die Landwirtschaftskammer die Riedenanregung mit dem Regionalen Weinkomitee zu beraten. Das Ergebnis der Beratungen ist den örtlich betroffenen Bewirtschaftenden oder Weinbauvereinen von der Landwirtschaftskammer nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die von einer Riedenanregung örtlich betroffenen Bewirtschaftenden oder Weinbauvereine können binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einwendungen erheben. Rechtzeitige Einwendungen sind von der Landwirtschaftskammer gemeinsam mit dem Regionalen Weinkomitee zu beraten und nach Maßgabe des § 3 Z 16 zu berücksichtigen. Können Riedenanregungen nicht berücksichtigt werden, ist die/der Bewirtschaftende und der Weinbauverein (§ 7 Abs. 1) darüber von der Landwirtschaftskammer unter Begründung in Kenntnis zu setzen.

Ist das Einvernehmen zwischen Landwirtschaftskammer und Regionalem Weinkomitee hergestellt und die Riedenanregung unter den Bewirtschaftenden bezüglich ihrer bisherigen Bezeichnung als Weinbauriede oder bezüglich der Erwartung, dass die Riede infolge ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit gleichartige und gleichwertige Weine hervorbringt, unstrittig, kann die Landwirtschaftskammer die Riedenanregung in den Antrag an die Landesregierung auf Verordnung von Weinbaurieden aufnehmen. Dieser Antrag ist jährlich bis spätestens 15. September zu stellen und bedarf der Schriftform. Der Antrag ist bezogen auf jede Riedenanregung fachlich zu begründen und hat eine planliche Darstellung geordnet nach Bezirk und Gemeinden (Katastralgemeinden) zu umfassen. Gleichzeitig hat die Landwirtschaftskammer dem Antrag alle für die Erlassung einer Verordnung erforderlichen Unterlagen (Daten, Pläne, fachliche Stellungnahmen, Nachweis der Verständigung der Bewirtschaftenden oder der Weinbauvereine) anzuschließen. (§ 7 Abs. 3 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020)

Diesen Bestimmungen entsprechend hat die Landwirtschaftskammer unter Nachweis der Verständigung der Bewirtschaftenden bzw. der Weinbauvereine im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens einen Antrag an die Landesregierung auf Verordnung von Weinbaurieden gestellt und mitgeteilt, dass die planlich im webGISpro:Kartenportal des Landes Steiermark dargestellten und als Daten für die Steiermärkische Landesregierung abrufbaren Rieden der Definition des § 3 Z 16 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020 entsprechen und einvernehmlich als unstrittig qualifiziert werden konnten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Ohne Festlegung von Rieden durch Verordnung der Landesregierung dürfen Namen von Rieden von den Bewirtschaftern gem. § 1 Abs. 6 Z 5 der Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO, BGBl. II Nr. 111/2011 in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2018, nicht mehr verwendet werden.

Alternative: Es bestehen keine rechtsstaatlichen Alternativen.

Ziele

- Gewährleistung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus.
- Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Festlegung von Weinbaurieden durch die Landesregierung.

Maßnahmen

Festlegung von Rieden entsprechend der Legaldefinition.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In der Übersichtsliste (Anlage 1) sind die Weinbaurieden (§ 3 Z 16 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020 idF LGBl. Nr. 41/2022) in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Die in den Anlagen 2 bis 87 befindlichen Detailpläne sind in variablen Maßstäben (Maßstabsbereiche von 1 : 1 000 bis 1 : 10 000) je nach Ausdehnung der Riede planlich dargestellt. Bei Weinrieden, die in diesen Maßstabsbereichen nicht mehr lesbar dargestellt werden konnten, wurden Übersichtskarten im Maßstab von 1 : 50 000 und Detailkarten im Maßstab von 1 : 6 000 erstellt.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.